



## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 (RWBESTV 2020) vom 20. März 2020**

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. April wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) die Gelegenheit gegeben, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die AWO, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Verordnungsentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die Renten zum 1. Juli 2020 in den alten Bundesländern um 3,45 Prozent und in den neuen Bundesländern um 4,20 Prozent angehoben werden. Hierzu sollen der aktuelle Rentenwert von 33,05 EUR auf 34,19 EUR und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 31,89 EUR auf 33,23 EUR erhöht werden. Damit wird das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) von derzeit 96,5 Prozent auf künftig 97,2 Prozent des Westniveaus steigen.

Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die Versicherte für ein Jahr Rentenbeiträge auf Basis des Durchschnittsverdienstes erhalten. Die Berechnung der jährlichen Rentenanpassungen folgt nach einer im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) festgelegten Formel. Grundlage der Rentenanpassungen ist dabei die Bruttolohnentwicklung. Diese wird allerdings nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern durch weitere Faktoren in der Rentenanpassungsformel verändert.

Den Berechnungen im Verordnungsentwurf liegen die folgenden Faktoren zugrunde:

- Die anpassungsrelevante Bruttolohnentwicklung beträgt in den alten Bundesländern 3,28 Prozent.
- Beim Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und bei den Aufwendungen zur Riesterreente hat es keine anpassungsrelevanten Änderungen gegeben.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt sich mit 0,17 Prozentpunkten anpassungssteigernd aus. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor werden die Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden und versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt.
- Der Ausgleichsfaktor (so genannter Nachholfaktor) führt in diesem Jahr zu keinen Anpassungskürzungen. Mit ihm werden Anpassungskürzungen nachgeholt, die wegen Nullanpassungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Verordnungsentwurf basiert auf geltendem Recht. Die erfreuliche Rentenentwicklung der vergangenen Jahre wird sich auch mit der diesjährigen Anpassung fortsetzen. Dabei geht das diesjährige Anpassungsplus vor allem darauf zurück, dass sich die versicherungspflichtigen Löhne und der Arbeitsmarkt im anpassungsrelevanten Zeitraum positiv entwickelt haben. Den im vergangenen Jahr vorgetragenen Befürchtungen der AWO, statistische Umstellungen könnten dazu führen, dass die anpassungsrelevante Lohnentwicklung wie ein Jojo in diesem Jahr nach oben und im nächsten Jahr nach unten springt (vgl. Pressestatement von Wolfgang Stadler vom 30. September 2019), wurde bereits durch eine Gesetzesänderung im Rahmen des RVBund/KnErG-Änderungsgesetzes vom 15. November 2019 Rechnung getragen.

In den neuen Bundesländern fiel die anpassungsrelevante Lohnentwicklung mit 3,83 Prozent höher aus als in den alten Bundesländern. Hieraus errechnet sich ein Anstieg beim aktuellen Rentenwert (Ost) auf 33,13 Euro. Damit der Angleichungsprozess bei den Renten in den neuen Bundesländern bis zum Jahr 2025 abgeschlossen werden kann, muss der aktuelle Rentenwert (Ost) jedoch in diesem Jahr wenigstens 97,2 Prozent des Westwertes betragen. Um dies sicherzustellen, steigt aktuelle Rentenwert (Ost) etwas stärker, nämlich auf 33,23 Euro.

Das Rentenniveau vor Steuern, also das Verhältnis der verfügbaren Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren zum verfügbaren Durchschnittsverdienst wird für dieses Jahr mit 48,21 Prozent ausgewiesen. Es liegt damit über der gesetzlichen Haltelinie von 48 Prozent und hat sich gegenüber dem Vorjahreswert (48,16 Prozent) sogar leicht verbessert.

Mit der diesjährigen erfreulichen Rentenanpassung wird die positive Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung des vergangenen Jahres an die Rentner\*innen weitergegeben. Die Rentenanpassung kann bei Rentner\*innen zu Kaufkraftzuwächsen führen,

soweit sie nicht durch eine steigende Besteuerung oder eine steigende Inflation aufgezehrt wird. Kaufkraftzuwächse bei Rentner\*innen können – gerade in Anbetracht des erwarteten Konjunkturerinbruchs infolge der Corona-Pandemie – einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Binnennachfrage leisten. Unklar ist allerdings, ob sich der positive Trend bei der Rentenentwicklung der letzten Jahre für die Zukunft fortschreiben lässt. Sollte die Lohnentwicklung in diesem Jahr als Folge der Corona-Krise erheblich schlechter ausfallen, könnten auch die Rentner\*innen dies bei der Rentenanpassung im kommenden Jahr zu spüren bekommen. Zwar sind die Renten durch eine rentenrechtliche Schutzklausel vor Minusrunden abgesichert. Nullrunden können aber – wie dies im vergangenen Jahrzehnt der Fall war – vor allem bei steigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie steigender Inflation erhebliche Kaufkraftverluste für Rentner\*innen zur Folge haben. Die Politik muss die Nachwirkungen der aktuellen Corona-Krise auf die Kaufkraftentwicklung der Rentner\*innen im Blick behalten, damit rechtzeitig gegengesteuert werden kann.

Ebenso muss das Verhältnis der Rentenversicherung zur Grundsicherung unter Beobachtung bleiben. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Zahl der Grundsicherungsbezieher\*innen kontinuierlich erhöht. Dabei ist diese Zahl nur die Spitze des Eisbergs. Denn sie lässt diejenigen älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Rentner\*innen außen vor, die berechnete Grundsicherungsansprüche nicht geltend machen, die aufgrund einer zeitlich befristeten Rente keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder die vorrangig Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen müssen. Aus Sicht der AWO ist daher der Vorschlag der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ sehr zu begrüßen, in den jährlichen Rentenversicherungsberichten künftig auch über die Entwicklung des Abstandes der Rente zur Grundsicherung zu informieren. Die Einführung der Grundrente und des Rentenfreibetrages in der Grundsicherung muss gleichwohl oberste Priorität haben. Denn es ist höchste Zeit, dass die Lebensleistungen von Versicherten, die über viele Jahre zu niedrigen Löhnen gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, bessere Anerkennung bei der Rente und der Grundsicherung erfahren.

AWO Bundesverband  
Berlin, den 7. April 2020